VERORDNUNG (EWG) Nr. 1921/88 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1988

zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1107/88 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Mindestlagermengenregelung für Zucker (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Buchstabe b) und Artikel 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 sehen die Rückerstattung des Vorteils vor, der im Interventionspreis für die mit der Mindestlagerung verbundenen Kosten enthalten ist.

Der Rat hat die Preise für das am 1. Juli 1988 beginnende Wirtschaftsjahr noch nicht festgesetzt. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Anwendung der in dem betreffenden Sektor geltenden Einfuhrregelung sind deshalb bei der Berechnung die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1912/88 der Kommission (4) bestimmten Preisbestandteile zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 189/77 der Kommission vom 28. Januar 1977 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Mindestlagermengenregelung für Zucker (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1920/81 (6), sieht zur Bestimmung dieses Vorteils die Festsetzung eines Pauschbetrags für jedes Wirtschaftsjahr vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird der im Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 189/77 genannte Pauschbetrag auf 0,165 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 39.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 115.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1977, S. 27.
(6) ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1981, S. 23.